



St. Kathrein am Off., 05.04.2013

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Umwelt und Raumordnung
Stabsstelle Legistik, Budget, Luft/Lärm/EU
Abteilung 13

GZ: Abt3-10.10-S59/2013-4

Ggst.: Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen
Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den
Sachbereich Windenergie erlassen wird
Begutachtung

Einwendung

Die Gemeinde St. Kathrein am Offenegg erhebt Einspruch gegen den vorliegenden Entwurf einer Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen werden soll.

Begründungen

Die Festlegung einer generellen Ausschlusszone für Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 41 und Naturparkgebiet Almenland widerspricht dem rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg. Die Steiermärkische Landesregierung hat am 31. 05. 2010 das ÖEK Nr. 4.00 in der am 10. 07. 2009 vom Gemeinderat beschlossenen Fassung genehmigt. Das gegenständliche Örtliche Entwicklungskonzept sieht die Errichtung von Windenergieanlagen (Windpark) in einem örtlich begrenzten Bereich der Sommeralm vor. Diesbezüglich wurden alle relevanten rechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt.

1. Umgebungscharakter/rechtliche Rahmenbedingungen:

Grundlage bildete die am 10.12.2007 beschlossene 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00, welche u.a. mit den Zielen und Maßnahmen des 3. Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg begründet wurde:

- Sicherung und schrittweiser Ausbau der örtlichen Energieversorgung entsprechend dem Bedarf und der Ausnutzung der natürlichen und regenerierbaren Ressourcen (zB Wasserkraft, Energiewälder, Solar- und **Windenergie**),
- Errichtung der erweiterten Windkraftanlage mit Einspeisung in das öffentliche Netz im Gebiet der Sommeralm,

- Vorsorge zur langfristigen Sicherstellung eines ausreichenden Energieangebotes durch mittel- bis langfristig vermehrten Einsatz von alternativen Energieträgern unter Ausnutzung der natürlichen Ressourcen (zB Wasserkraft, Biomasse, Solar- und **Windenergie**) und
- Umsetzung des Projektes zur Errichtung der Windkraftanlage mit Einspeisung in das öffentliche Netz der Pichlerwerke.

Gemäß § 3 (2) Z. 6 Stmk. ROG 1974 idF LGBl. Nr. 22/2003 ist die Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen vor anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, definiert. Im Hinblick auf die Errichtung der geplanten weiteren Windkraftanlagen auf der Sommeralm im Bereich der bereits bestehenden Windkraftanlage ist der gegenständliche Standort von entscheidender Bedeutung.

Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 721/8, KG II. Viertel, ist im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg bereits als Sondernutzung im Freiland „Windkraftanlage samt erforderlichen Nebeneinrichtungen“ festgelegt und die Anlage seit 1999 in Betrieb. Die bestehende Anlage befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Nr. 41 (Schöckl-Weizklamm-Hochlantsch, Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 29.06.1981, LGBl. Nr. 85/1981). Gemäß § 6 des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 idGF werden derartige Gebiete aufgrund besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart, einer durch Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft seltenen Charakteristik und ihres Erholungswertes und der daraus abgeleiteten bestehenden oder neu zu schaffenden besonderen Bedeutung durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Durch die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich Genehmigungstatbestände im Hinblick auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 1-7 des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 idGF iVm der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 29.06.1981 über die Erklärung des Gebietes zum Landschaftsschutzgebiet. Demnach sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen zu unterlassen, die den Bestimmungen des „ 2 (1) leg. cit. widersprechen. Für die Errichtung der gegenständlichen Windkraftanlage ist nach Abs. 4 leg. cit. die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen.

Lt. Biotopkartierung der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung (ehemalige Fachabteilung 13C bzw. Rechtsabteilung 6 – Fachstelle Naturschutz) wird der Bereich südlich des Plankogels (nördlich des geplanten Windparks) in einem Flächenausmaß von rund 11,6 ha als sog. „Felsbiotop“ ersichtlich gemacht. Die gegenständliche Festlegung einer Sondernutzung im Freiland hat darauf jedoch keine Auswirkungen.

Die Erschließung der geplanten Windkraftanlagen erfolgt über den bestehenden Wirtschafts- und Wanderweg, Grdst. Nr. 1379/16 bzw. 1380/2, jeweils KG II. Viertel. Die gegenständliche Anlage befindet sich auf einem Hochplateau in einer Seehöhe zwischen 1.200 und 1.550 m südlich des Plankogels. Der verfahrensgegenständliche Standort bezieht sich auf die Hochfläche des Teichalm-/Sommeralmzuges am Übergang des Oststeirischen Hügellandes im Süden zu den nördlich vorgelagerten Fischbacher Alpen und grenzt im Westen an das Grazer Bergland. Die nördliche Begrenzung bildet der Höhenrücken von der Teichalm zur Sommeralm (Heulantsch, Grubbauerkogel, Mooskogel, Kulmkogel bis zum Plankogel). Der Höhenzug des Plankogels, Steinkogels und Streberkogels begrenzen das Plateau im Osten. Die südliche, nicht zu markante Begrenzung zum Passail Becken hin wird durch den Osser gebildet, die westliche vom Hochlantsch.

Das großteils unbewaldete Gebiet wird, mit Ausnahme von vereinzelt touristischen Einrichtungen, als Weideland genutzt. Die Restwaldbestände bestehen hauptsächlich aus Fichten und wirken sehr gleichförmig.

Die markantesten Erhebungen im Umgebungsbereich der Sommeralm sind der Teichalm-/Sommeralmzug in westlicher Richtung mit einer Höhe von 1.720 m sowie der Hochlantsch, der Osser und der Plankogel mit Höhen über 1.500 m. Der Bereich der gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderung präsentiert sich als offene, unbewaldete Kuppe am Fuße des nordöstlich befindlichen Plankogels im Nahbereich zum Almdörfel der Sommeralm. Dieses südlich der geplanten Windkraftanlage befindliche Almdörfel besteht aus mehreren, das gesamte Jahr über bewohnten Almwirtschaften. Bei einer angenommenen Windgeschwindigkeit von 8 m/s in 10 m Höhe über dem Boden ergeben sich Schallemissionen, die unter dem Grenzwert des für Wohnnutzung anerkannten Beurteilungspegels von 45 dB LA,eq liegen.

Allgemein kann das Klima der Teichalm/Sommeralm als Mittelgebirgsklima bezeichnet werden. Charakteristisch dafür sind die aufgrund der Höhenlage gemäßigten Sommertemperaturen sowie das Fehlen von Schwüle. Mit der Höhe nimmt sowohl der Niederschlag als auch der Einfluss des Windes stetig zu. Ein weiteres Charakteristikum des Hochplateaus ist die ausgeprägte hohe Sonnenscheindauer und geringe Anzahl an Tagen mit Bewölkung sowie eine relativ lange Vegetationsperiode bezogen auf die Höhenlage von über 1.400 m Seehöhe. Neben den überaus günstigen Verhältnissen für die Almwirtschaft wie auch für den Wander- und Ausflugstourismus ergeben sich im verfahrensgegenständlichen Änderungsbereich aus energiewirtschaftlicher Sicht überaus günstige Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie. Einen weiteren großen Einfluss auf die Durchlüftungssituation übt die topografische Situation des gegenständlichen Bereiches aus. Gelegen am südöstlichen Ausgang des Teichalm-/Sommeralmkessels mit freier Entlüftung Richtung Südost und einem Fehlen von Staureffekt, kann der gegenständliche Standort als zweitbesten im Österreichvergleich bezeichnet werden. Der gegenständliche Bereich weist aufgrund der Tatsache, dass die Entlüftungswindrichtung des o. a. Kessels der Jahreshauptwindrichtung von Nordwest entspricht besonders günstige Voraussetzungen zur Errichtung von weiteren Windrädern zur Energieerzeugung auf. Diese positive Situation wird noch durch das weitgehende Fehlen von Wald und Vorherrschen von Kahlflächen/Weiden und der somit fehlenden Windrauigkeit begünstigt.

Der Jahresgang der Windverteilung für den Standort Sommeralm/Plankogel ergibt Windgeschwindigkeiten zwischen durchschnittlich 4,75 m/s im Mai bis 7 m/s im Februar, wobei die Windgeschwindigkeit allgemein in den Wintermonaten zunimmt. Bedingt durch Niedrigwasser und den sprunghaften Anstieg der benötigten Energie in der kalten Jahreszeit kann es zu Engpässen kommen, die durch die Koppelung mit Windkraftanlagen behoben werden können.

Betreffend etwaige, von den bestehenden sowie geplanten Windrädern ausgehende Lärmimmissionen wird auf ein technisches Merkblatt für den geplanten Anlagentyp verwiesen, aus dem hervorgeht, dass bei einer Entfernung von ca. 260 m ein Schalldruckpegel von 45 dB (A) erreicht wird, bei einer Entfernung von ca. 430 m ein Pegel von nur mehr 40 dB (A) (gerechnet bei max. Leistung). Das nächstgelegene Gebäude befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m zur geplanten Windkraftanlage, daraus ergibt sich ein Pegel von 38,8 dB (A). Auf den im Bereich der Anlage bestehenden Wanderwegen wird die künftige Anlage zu hören sein, das Geräusch wird jedoch allgemein nicht als störend empfunden und bei stärkerem Wind vom Windgeräusch selbst überdeckt.

2. Vorhandene Gutachten:

Landschaftsanalyse (Befund und Gutachten) hinsichtlich der Verträglichkeit der Errichtung einer Windkraftanlage auf der Sommeralm/Plankogel:

Die vorliegende Landschaftsanalyse, verfasst von DI Maximilian Pumpernig (1998, GZ: 122-KO98/001) fasst zusammen, dass das geplante Bauvorhaben (bezogen auf die Errichtung der ersten, bereits bestehenden Windkraftanlage) auf der Sommeralm sowohl aus Sicht des Landschaftshaushaltes, des Landschaftsschutzes bzw. im Hinblick auf das Landschaftsbild unter der prioritären Sicht der gegebenen Naherholung vertretbar erscheint. Die sich durch die Errichtung einer Windkraftanlage aus fachlicher Sicht ergebenden Veränderungen des vorherrschenden Gebietscharakters erscheinen im Hinblick auf eine gesamtheitliche Sichtweise, welche auch die Abwägung des öffentlichen Interesses an einer energiewirtschaftlichen Nutzung beinhaltet bzw. unter Zugrundelegung von zu erwartenden regionalwirtschaftlichen Effekten, tolerierbar. Die Begründungen dazu sind im o.a. Gutachten angeführt.

2.1 Landschaftsbildgutachten Windpark Sommeralm:

Das von der Windpark Sommeralm GmbH (in Gründung) in Auftrag gegebene und von der Freiland Umwelt Consulting ZT – Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftspflege ausgearbeitete Landschaftsbildgutachten vom Juli 2003 geht aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Windenergieanlagen um markante und unübersehbare technische Bauten einer Landschaft handelt, den folgenden Fragestellungen nach:

- Inwieweit ist der geplante Windpark sichtbar und wahrnehmbar?
- Wie ist die ästhetische Wirkung und Akzeptanz?

Das verfahrensgegenständliche Gebiet ist touristisch und forstwirtschaftlich stark überprägt (Gasthäuser, Schilfte) sowie vor allen an Wochenenden stark besucht (Wandern, Spaziergehen, Picknicken und Radfahren).

Bezüglich der „Sichtbarkeit“ und der damit verbundenen ästhetischen Wirkung der geplanten Windkraftanlage müssen sowohl der Nahbereich, die Mittelzone sowie die Fernzone betrachtet werden. Dabei ergibt sich für den Nahbereich, dass die Windkraftanlagen mit Details gut wahrgenommen werden können und jedes einzelne Windrad als Individuum registriert wird. In der Mittelzone (ca. 1.750 m) wird die Anlage noch deutlich wahrgenommen, allerdings erscheint die gesamte Anlage als optische Einheit. In der Fernzone (ca. 5.800 m) wird die Gesamtanlage zwar gesehen, im Vergleich zu den im Vordergrund liegenden Elementen wie Büschen, Bäumen und Gebäuden erscheint sie jedoch relativ klein. Bei einer räumlich entfernteren Sichtweise der Anlage, wird diese wie auch Sendemasten oder sehr große Gebäude als nicht mehr störend empfunden und kann von keiner nennenswerten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden. Es kann sogar der umgekehrte Effekt auftreten: die Anlage wird als sog. „Landmark“ und positiver Orientierungspunkt angesehen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass Windenergie als erneuerbare Energie ohne Schadstoffemissionen politisch als auch gesellschaftlich positiv bewertet wird. Im Regionalen Entwicklungsprogramm der Planungsregion Weiz (LGBI.Nr. 35/1991 und 3/1992) wird festgelegt, dass zur Verringerung der Abhängigkeit von ausländischen Energieträgern heimische gefördert sowie

nicht erneuerbare durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden sollen. Eine Erhöhung der Versorgungssicherheit soll durch Diversifikation der Energieträger erreicht werden.

Die von PREUER 2001 aufgelistete Reihe von Vermeidungsmaßnahmen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden vom gegenständlichen Projektträger aufgegriffen und umgesetzt:

- Aufstellung nicht in Reihe sondern Flächenhaft konzentriert
- Verwendung von dreiflügeligen Rotoren
- Übereinstimmung von Anlagen innerhalb einer Gruppe hinsichtlich Höhe, Typ, Laufrichtung und Geschwindigkeit
- Bevorzugung von Anlagen mit geringerer Umdrehungszahl
- Angepasste Farbgebung, Vermeidung leuchtender Farben
- Verwendung von Erdkabeln
- Konzentration von Nebenanlagen
- Vermeidung von Beleuchtung

Aufgrund der Lage der Windkraftanlagen nicht direkt an der Kuppe des gegenständlichen Hochplateaus sondern etwas unterhalb in Kessellage wird der Eingriff in das Landschaftsbild weiter minimiert. Der Grad der Akzeptanz hängt von der Qualität der Informationen ab, erst das Wissen um den ökologischen Wert der Energieerzeugung durch Windenergie führt zu einer positiven Betrachtungsweise der Bevölkerung.

2.2 Ornithologisches Gutachten:

Im ornithologische Gutachten Windpark Sommeralm verfasst von Mag. Dr. Lisbeth Zechner, technisches Büro für Biologie vom 23.07.2003 soll der Ist-Zustand der Vogelwelt beschrieben bzw. bewertet und dann auch überprüft werden, ob die geplante Erweiterung des Windpark Sommeralm um 6 Windkraftanlagen zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung führt. Auswirkungen auf Störreize zeigen sich u. a. durch Veränderung des Hormonhaushaltes der Herzschlagfrequenz oder des Verhaltens und können die Kondition, die Fitness, die Populationsgröße oder die Biozönose negativ beeinflusst, gerade bei Vögeln zeigen sich Störreize beispielsweise durch Lebensraumverlust (meiden von Brut- und Rastgebieten), verminderte Aufzuchterfolge durch Aufgabe von Gelegen und das Verlassen der Jungen. Im Untersuchungsgebiet konnten 39 verschiedene Arten festgestellt werden. Die Zusammensetzung entspricht der Avifauna im Wesentlichen den aus vergleichbaren Gebieten im Alpenraum bekannten Verhältnissen. Da von den geplanten Windkraftanlagen Waldbereiche nicht direkt betroffen sind bzw. die angrenzenden Wälder großteils aus monotonen Fichtenwäldern bestehen, ist davon auszugehen, dass anspruchsvollere waldbewohnende Arten (zB Höhlenbrüter) nicht betroffen sind. Zu dem im Untersuchungsgebiet festgestellten Rote Liste-Arten zählen die gefährdeten Arten Wachtel und Wiesenpieper sowie die potenziell gefährdeten Arten Feldlerchen und Neuntöter.

Das Planungsgebiet ist durch touristische und land/forstwirtschaftliche Nutzung bereits sehr stark beeinträchtigt (intensiven Weidehaltung, diverse Veranstaltungen wie Pferdefuhrtrieb, Almviehmarkt udgl.). Zusätzlich zu diesen extremen Spitzenbelastungen besuchen an Sonn- und Feiertagen und zu Ferienzeiten oft tausende Ausflügler das gesamte Teichalm-/Sommeralmgebiet. Besondere Beeinträchtigungen ergeben sich durch die im Bereich des Plankogels betriebene Modellfliegerei. Aufgrund dieser Vorbelastung wird die Sensibilität des Ist-Zustandes als „mittel“ eingestuft. Bezüglich der Zugvögel kann aufgrund des fehlenden Datenmaterials keine Aussage gemacht werden.

Das aus dem alpinen Raum bisher keine Untersuchungen und nur wenige Erfahrungswerte zum Einfluss von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt vorliegen, sind die Einschätzungen der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Brutvogelarten mit Hilfe von Literaturangaben, welche vor allem aus Norddeutschland stammen, vorgenommen worden. Betreffend die einzelnen Vogelarten wird festgehalten:

In vergleichbaren Windkraftanlagen (Nordrhein-Westfalen) konnte kein Einfluss der Windenergienutzung auf die Feldlerchenbestände festgestellt werden. Die Empfindlichkeit der Feldlerche gegenüber den Störreizen von Windkraftanlagen wird von Reichenbach 2003 in Übereinstimmung mit zahlreichen Autoren als „gering“ bewertet. Die Empfindlichkeit des Wiesenpiepers gegenüber den Störreizen von Windkraftanlagen wird ebenso mit „gering“ beurteilt. Wachtelmännchen zeigten in Norddeutschland die Tendenz, nicht innerhalb von Windparks aufzutreten, da vermutlich eine akustische Überlagerung ihrer Revierrufe mit den Geräuschen der Anlage auftritt. Deshalb wird die Empfindlichkeit der Wachtel gegenüber den Störreizen von Windkraftanlagen mit „hoch“ bewertet. Die Anzahl der Studien bezüglich der Wachtel sind jedoch noch gering. Über die Störempfindlichkeit/Störungsempfindlichkeit des Birkhuhns liegen derzeit noch keine langfristigen Studien vor. Da die Hahnen stark an den traditionellen Balzplätzen festhalten, hat sich auch nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen im Herbst 2002 im Windpark Oberzeiring das Zentrum des Balzplatzes nicht verändert. Der Steinschmätzer, ein typischer Brutvogel des subalpinen bis alpinen Bereiches der Steiermark gilt als störungsempfindlich gegenüber Windkraftanlagen (Brauneis 1999).

Die wesentlichen Störfaktoren der Windkraftanlagen für die Vogelpopulation des verfahrensgegenständlichen Gebietes ergeben sich durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Windkraftträder. Dabei ergeben sich durch die Bautätigkeit über einen kurzen Zeitraum visuelle und akustische Störreize, die temporäre Reaktionen oder Verhaltensänderungen zur Folge haben können. Betreffend die gegenständliche Anlage ergeben sich durch den Ausbau des Wirtschafts- und Wanderweges sowie die Errichtung kurzer Stichstraßen, der Fundamente sowie der Trafoanlage(n) zu einer Flächenumwandlung der Weideflächen in einer Größenordnung von ca. 1 ha, was einem geringfügigen Habitatsverlust für Offenlandbrüter wie Feldlerche, Wiesenpieper und Steinschmätzer gleichkommt. Die Beeinträchtigung durch Lärm während des Betriebes der Windkraftanlage auf die Avifauna wird als gering eingeschätzt. Aufgrund der längeren Verweildauern an einem Ort sowie einer gewissen Ortskenntnis sinkt das Vogelschlagrisiko bei Rast- und Brutvögel gegenüber Zugvögeln.

Nach REICHENBACH 2003 ergeben sich extrem hohe Verluste durch Vogelschlag vor allem durch einen geringen Abstand zwischen den einzelnen Windrädern, eine Anlage in Reihen und nicht in Blöcken bzw. Clustern sowie den Standort der Anlage auf einem hervorstehenden Grat sowie bei Anlagen mit Gittermasten. Die geplante Windkraftanlage auf der verfahrensgegenständlichen Fläche entspricht in ihrer Art und Anlage sowie in den Abständen zwischen den einzelnen Windrädern den Voraussetzungen, um das Vogelschlagrisiko möglichst gering zu halten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit einer geringfügigen Lebensraumverschlechterung für Brutvögel durch die geplante Anlage und den Betrieb zu rechnen ist. Das Ausmaß der Beeinträchtigung der Brutvogelarten wird großteils mit gering beurteilt. Das Untersuchungsgebiet selbst kann der Empfindlichkeitsstufe II (gering) zugeordnet werden. Für die weitere Umgebung muss durch das Vorkommen von Birkhuhn, Wachteln und Steinschmätzer die Empfindlichkeitsstufe IV (hoch) angenommen werden. Habitatsverbessernde Maßnahmen sind im Randbereich des Untersuchungsgebietes und im Bereich Kerschbaumalm/Kaltenbrunn in einem Flächenausmaß von mind. 20 ha durchzuführen. Dazu zählen eine Verbesserung des Waldrandbereiches durch Verzahnung mit dem Umland, eine Auflockerung der Waldbestände durch Schlägerungen von Bäumen und Schaffung von kleinen baumlosen Inseln, die Förderung von Einzelgehölzen und Bäumen sowie Schaffung von Flächen ohne Beweidung. Der Kompensationswert der Maßnahmen wird bei sofortiger Umsetzung als mittel bewertet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine positive Wirkung erst nach mehreren Jahren einsetzt, sodass die Maßnahmen zur Verminderung der Störungen in der Anfangsphase umso wichtiger sind.

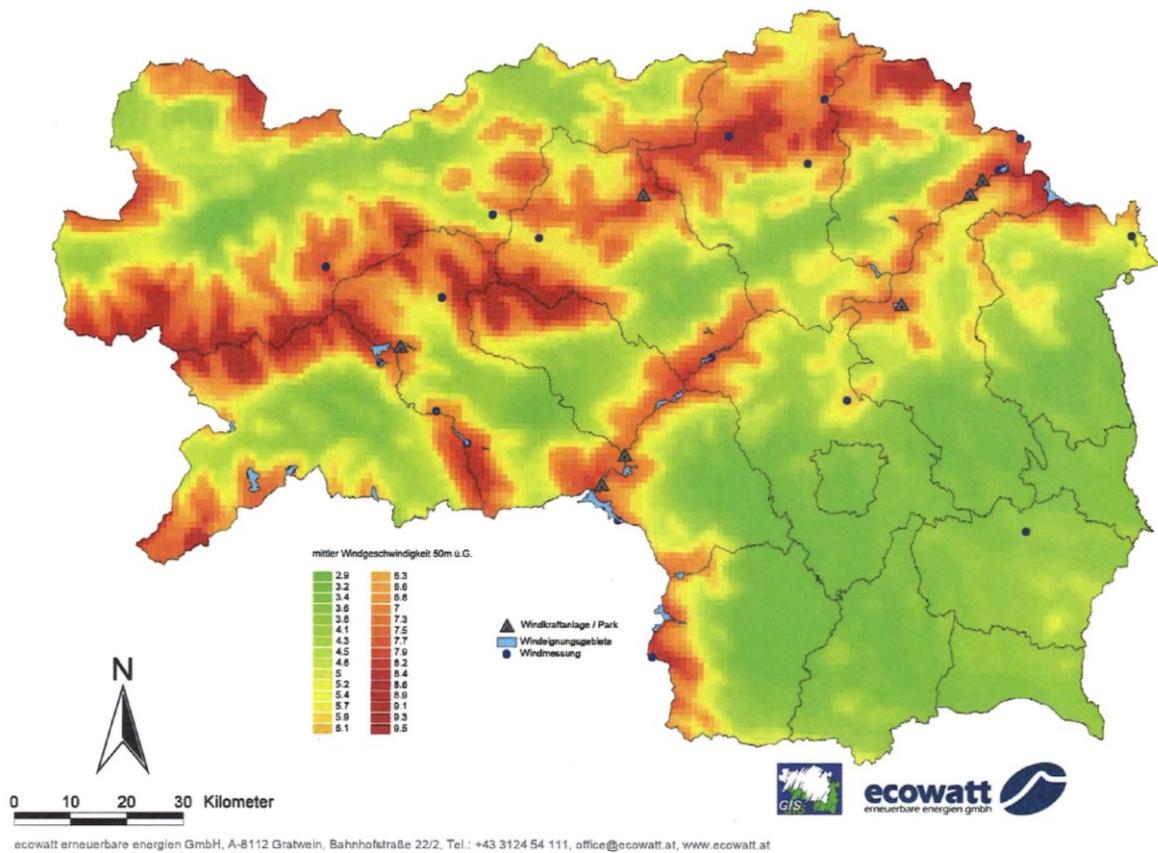
Basierend auf den o.a. Gutachten und im Hinblick auf die bereits bestehende Anlage können unverträgliche Auswirkungen für die geplante Erweiterung jedenfalls ausgeschlossen werden. Für die Erweiterung sind nach Ansicht der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg die gleichen detaillierten Grundlagen bzw. Bewertungen lt. den „zusammenfassenden Erläuterungen“ zu den einzelnen Vorrangzonen anzuwenden. In den zusammenfassenden Erläuterungen wird festgehalten, dass *„negative Auswirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen in der jeweiligen Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden können. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Resterschlichkeiten werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Wildökologie (zB Aufrechterhaltung der Migrationsfunktion für Raufußhühner), Freizeit/Erholung (zB Sicherung der Naherholungsfunktion, Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehrbarkeit der Wanderwege mit Bezug auf Sicherheit/Eiswurf), Vegetation (zB ökologische Bauaufsicht) und Landschaft (zB Wiederherstellung von raumprägenden natürlichen Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten. Unverträgliche Auswirkungen können in der **landesweiten Betrachtung** für die einzelnen Vorrangzonen jedenfalls ausgeschlossen werden.“* Zu der o.a. Betrachtungsweise wird seitens der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg auf den jeweils klar definierten Standortraum der einzelnen Vorrangzonen hingewiesen und ist diesbezüglich jeder einzelne für sich zu beurteilen.

Die Gemeinde St. Kathrein am Offenegg ersucht um Berücksichtigung der festgelegten Sondernutzung im Freiland – Windkraftanlagen samt erforderlichen Nebeneinrichtungen im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 sowie der festgelegten Eignungszoen „Windpark“ im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00. Aus Rücksicht auf eine wirtschaftliche Weiterentwicklung der seit 1999 bestehenden Windkraftanlage und eine weitgehende regionale Eigenversorgung mit natürlicher und regenerierbarer elektrischer Energie ist eine mögliche Erweiterung unabdingbar.

Die derzeit bestehende Anlage weist eine Nennleistung von 0,75 MW auf. Gemäß § 1 (3) des gegenständlichen Verordnungsentwurfes *gelten als Windkraftanlagen im Sinne dieses Entwicklungsprogrammes solche mit einer Nennleistung von mehr als 0,5 MW*. Unter § 2 (1) leg. cit. ist als Ziel dieses Entwicklungsprogrammes die Festlegung *„von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark“* definiert. *Dadurch soll ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in der Steiermark ermöglicht werden.* Weiters hat die Festlegung *von Gebieten für Windkraftanlagen insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention* zu erfolgen. In den Übergangsbestimmungen unter § 5 (2) leg. cit. wird festgehalten, dass *„der Bestand von Windkraftanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von den Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes unberührt bleibt. Bestehende Anlagen können am gleichen Standort durch leistungsfähigere ersetzt werden. Erweiterungen um zusätzlichen Anlagen an einem Standort sind nach den Bestimmungen dieses Entwicklungsprogrammes durchzuführen.“*

Für die Gemeinde St. Kathrein am Offenegg ist durch die o.a. Bestimmungen ein Widerspruch in sich abzuleiten. Dieses ist dahingehend festzustellen, dass in Auslegung der o. angeführten Bestimmungen die Errichtung von Windkraftanlagen bis zu einer Nennleistung von 0,5 MW zulässig ist. Zusätzlich erfolgt durch die Errichtung von zusätzlichen Anlagen basierend auf dem genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 insbesondere Entwicklungsplan ein raumverträglicher Ausbau der Windenergie in der Steiermark, wobei insbesondere die o. angeführte Zielsetzung *„... und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften ...“* durch den rechtmäßig konsentierten Bestand keinesfalls eingehalten werden kann.

Basierend auf den o.a. rechtlichen Grundlagen sowie der Bestandssituation ist für die Gemeinde St. Kathrein am Offenegg die Festlegung einer Ausschlusszone nicht nachvollziehbar, da in der Steiermark für den Bereich der erneuerbaren Energien in der Energiestrategie 2025 der Ausbau der Bereiche Wasserkraft, Sonnenenergie und **Windenergie** vorgesehen sind. Ergänzend wird auf die Windeignungsgebiete lt. Leitfaden zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Steiermark (Stand: 01/2007) verwiesen. Darin wird festgehalten, dass *„der steirische Windkataster (Windeignungsgebiete in der Steiermark), welcher unter Einbindung aller betroffenen Gruppen erstellt wurde, mögliche Standorte für den Einsatz von Windkraftanlagen ausweist. So wird etwa die Verdoppelung der derzeitigen Nutzung möglich sein. Dieser Leitfaden, angepasst an die Vorgaben und um notwendige Schritte für eine Strategische Umweltprüfung erweitert, hilft dabei, Fehlinvestitionen zu vermeiden. BetreiberInnen, PlanerInnen, Behörden und InvestorInnen können sich auf die gleiche Gesprächsgrundlage beziehen!“* in dem o.a. Leitfaden (vgl. Darstellung – unmaßstäblich). *Im Auftrag der Stmk. Landesregierung wurden 2002 vom LandesEnergieVerein Eignungsflächen für die Windenergienutzung in der Steiermark definiert. Mit der Ausweisung von Eignungsgebieten wurde das Ziel verfolgt, den Ausbau der Windenergie kontrolliert zu forcieren.*



In Bezug auf die nunmehr erfolgte Festlegung einer Ausschlusszone für den gegenständlichen Standort stellt sich für die Einwendungsstellerin jedenfalls die Frage, inwieweit sich die rechtlichen Grundlagen bzw. örtlichen Gegebenheiten sowie Berechnungsmethoden udgl. gegenüber der o. zitierten Untersuchung verändert haben, da im öffentlichen bzw. wirtschaftspolitischen Interesse finanzielle Aufwendungen im Wissen des gegenständlichen Windeignungsgebietes getätigt wurden.

Für die Gemeinde St. Kathrein am Offenegg

Der Bürgermeister

Thomas Derler